

ERSTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES LANDKREISES BARNIM ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE IM TAXEN-VERKEHR (TAXITARIFVERORDNUNG)

Artikel 1 Änderung der Taxitarifverordnung

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (GVBI.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBI.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 11. September 2019 die Taxitarifverordnung vom 21. September 2015 wie folgt geändert:

§ 2 Allgemeine Beförderungsentgelte

(1) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Grund- und Kilometerpreise:

| Einschaltgebühr: | Grundpreis in der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr | 4,00 EUR |
|--|---|----------------------|
| Einschaltgebühr: | Grundpreis in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr | 5,00 EUR |
| Einschaltgebühr: | Grundpreis an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr | 5,00 EUR |
| Vergütung für Leerfahrten/ Anfahrten auf Bestellung des Kunden (Tarifstufe 1) | Kilometerpreis für weiterführende Fahrten ab Ausgangspunkt | 1,00 EUR |
| Vergütung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet (Tarifstufe 2) | Kilometerpreis bis 6 km ab 6 km | 2,40 EUR 1,80 EUR |
| Zuschlag Kilometerpreis nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) | | 0,20 EUR |

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Förderentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 28-3/19 vom 11. September 2019

(2) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Wartepreise gemäß § 4 dieser für jede volle Stunde 25,00 EUR Verordnung für 14,4 Sekunden 0,10 EUR

(3) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Zuschläge gemäß § 5 dieser fahrzeugbezogen 6,00 EUR

Verordnung für Fahrgastfahrten einmalig ab der 5. bis 8. Person

im Pflichtfahrgebiet mit

Großraumtaxen

§ 4 Wartezeiten

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für Wartezeiten (gem. Absatz 1) werden 25,00 EUR je volle Stunde (0,10 EUR je 14,4 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5 Zuschläge

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Beförderung in einer Großraumtaxe ist ab der 5. zu transportierenden Person ein einmaliger fahrzeugbezogener Zuschlag von 6,00 EUR zu erheben. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 17. September 2019

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth